



# **SCHIEDSRICHTERORDNUNG**

Stand: 2026

# INHALT

|     |                                                        |   |
|-----|--------------------------------------------------------|---|
| 1   | SCHIEDSRICHTERWESEN .....                              | 3 |
| 1.1 | Grundsätzliches.....                                   | 3 |
| 1.2 | Schiedsrichterwarte .....                              | 3 |
| 1.3 | Grundlagen.....                                        | 3 |
| 2   | PERSON, AUFGABEN UND EINSATZ DES SCHIEDSRICHTERS ..... | 4 |
| 2.1 | Person des Schiedsrichters.....                        | 4 |
| 2.2 | Aufgaben des Schiedsrichters .....                     | 4 |
| 2.3 | Auswahl und Einteilung der Schiedsrichter .....        | 4 |
| 3   | SCHIEDSRICHTERAUSWEIS, LEHRBEFUGNIS .....              | 5 |
| 3.1 | Ausweisstufen .....                                    | 5 |
| 3.2 | Lehrbefugnis.....                                      | 5 |
| 4   | LEHRGÄNGE UND PRÜFUNGEN .....                          | 5 |
| 4.1 | C-Schiedsrichter (Bezirksschiedsrichter).....          | 6 |
| 4.2 | B-Schiedsrichter .....                                 | 6 |
| 5   | VERLÄNGERUNG DES SCHIEDSRICHTERAUSWEISES .....         | 6 |
| 5.1 | Tätigkeitsverpflichtung.....                           | 6 |
| 5.2 | Rückstufung, Neuzulassung.....                         | 7 |
| 6   | FORTBILDUNG DER SCHIEDSRICHTER .....                   | 7 |
| 7   | SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....                              | 7 |

# **1 SCHIEDSRICHTERWESEN**

## **1.1 GRUNDSÄTZLICHES**

1.1.1 Die Schiedsrichterordnung (SRO) des Bayerischen Turnspiel-Verbandes e. V. (BTSV) hat den Zweck, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen innerhalb des BTSV zu schaffen. Für das Schiedsrichterwesen über den Landesverband hinaus gelten Spiel- und Schiedsrichterordnung des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und der Deutschen Faustball-Liga (DFBL).

1.1.2 Die Schiedsrichterordnung gilt für alle Spielarten im BTSV.

1.1.3 Der Schiedsrichter muss Mitglied eines Mitgliedsvereines sein.

Er darf pro Spielreihe nur für einen (1) Verein pfeifen.

1.1.4 Vereine, die am Wettkampfbetrieb des BTSV teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter zur Leitung von Wettspielen abzustellen.

1.1.5 Die Meldung zur Ausbildung von Schiedsrichtern hat namentlich über den Verein zu erfolgen.

Nach erfolgreicher Ausbildung erhält der Schiedsrichter einen der Ausbildungsstufe entsprechenden Schiedsrichterausweis.

1.1.6 Der Schiedsrichter ist in Ausübung seines Amtes im Auftrag seines Vereines tätig, unabhängig davon, welche Turnspielgliederung für seine Auswahl und seinen Einsatz verantwortlich zeichnet.

## **1.2 SCHIEDSRICHTERWARTE**

1.2.1 Für das Schiedsrichterwesen im BTSV sind die Schiedsrichterwarte der Landesfachausschüsse verantwortlich. Sie müssen den Schiedsrichterausweis der Ausweisstufe A mit Lehrbefähigung für Ausweisstufe B besitzen.

1.2.2 Den Landesfachschiedsrichterwarten obliegen im Rahmen der Richtlinien ihrer Fachausschüsse als Aufgaben:

- a) die einheitliche Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie deren Prüfung bis Ausweisstufe B;
- b) die Ernennung von Schiedsrichtern nach bestandener Prüfung, die Ausstellung der Schiedsrichter- und Lehrbefugnisausweise sowie deren Verlängerung;
- c) die Führung der Schiedsrichterkartei;
- d) der Einsatz und die Überwachung der Schiedsrichter auf Landesebene;
- e) die Überwachung des Schiedsrichterwesens in den Bezirken;
- f) die Berufung von Ausbildern für Lehrgänge und deren Prüfungen;
- g) Vorschläge für Änderungen der SRO.

## **1.3 GRUNDLAGEN**

1.3.1 Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichterwarte und Schiedsrichter sind die Satzung, die BTSV Spielordnungen und diese Schiedsrichterordnung in Verbindung mit der Finanzordnung (FO) und der Rechts- und Strafordnung (RSO) des BTSV sowie die Spielregeln der einzelnen Spiel-arten (LSO 4.2.1).

| 1.3.2 Das Fachgebiet Korbball führt ergänzend eine BTSV Schiedsrichterordnung Korbball. |

## **2 PERSON, AUFGABEN UND EINSATZ DES SCHIEDSRICHTERS**

### **2.1 PERSON DES SCHIEDSRICHTERS**

2.1.1 Der Schiedsrichter ist der Träger des Spielgedankens, von seiner Leistung hängt der Verlauf eines Spieles wesentlich ab. Er fördert alles, was dem Spielfluss dient und unterbindet alles, was den Spielablauf stört. An seine Person sind deshalb Anforderungen zu stellen:

- a) gründliche Kenntnis der Spielregeln, der SRO und der einschlägigen Bestimmungen der LSO, sowie Sicherheit in deren Auslegung;
- b) Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen;
- c) gute körperliche Verfassung;
- d) schnelle Auffassungsgabe und objektive Beurteilung der Spielvorgänge

2.1.2 Nicht Härte, sondern Umsicht, Besonnenheit, Sicherheit und Entschlossenheit in Auftreten, Leiten und Entscheiden, sowie Ehrlichkeit und Objektivität sind die Eigenschaften, die einen guten Schiedsrichter kennzeichnen.

2.1.3 Nicht nur im Verhalten, auch im Äußeren ist er durch korrekte Kleidung Vorbild der Spieler.

2.1.3.1 Bei Meisterschaften, Pokalspielen, Turnfesten und internationalen Veranstaltungen trägt er eine lange, graue Hose und weißes Hemd - die Schiedsrichterin lange, graue Hose und weiße Bluse - mit dem Verbandsabzeichen.

2.1.4 Der Schiedsrichter verhält sich als Zuschauer neutral und enthält sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen eines amtierenden Spielgerichtes.

### **2.2 AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERS**

2.2.1 Die Aufgaben des Schiedsrichters regeln die Spielregeln und Fachgebietsordnungen, bzw. bei Faustball die DFBL-Schiedsrichterordnung.

## **2.3 AUSWAHL UND EINTEILUNG DER SCHIEDSRICHTER**

2.3.1 Jedes Spiel muss von einem geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen Schiedsrichter geleitet werden. Er hat sich auf Verlangen der Spielleitung gegenüber auszuweisen.

2.3.1.1 Beim Ausbleiben eines Schiedsrichters bestimmt die örtliche Spielleitung einen Ersatzschiedsrichter nach den Bestimmungen der Ziffer 2.3.1. Ist ein solcher nicht vorhanden, so kann ein Schiedsrichter, der einer niedrigeren Ausweisstufe oder/und einem der beiden Vereine angehört, nur mit Zustimmung beider Mannschaften eingesetzt werden.

2.3.2 Die Vereine sind in Spielrunden verpflichtet, an jedem Spieltag, an dem sie beteiligt sind, ein Spielgericht zu stellen. Die Einteilung ist Sache der Spielleitung. Säumige Vereine werden nach den Bestimmungen der RSO bestraft (siehe LSO 6.1.1).

2.3.3 Die Schiedsrichterwarte können jederzeit die persönliche Berufung von Schiedsrichtern vornehmen oder veranlassen. Sie ist bei Meisterschaften und ähnlichen Veranstaltungen die Regel. In diesem Falle bestimmt sich die Entschädigung der Schiedsrichter nach der Finanzordnung (siehe LSO 6.1.1.1).

2.3.4 Ein Schiedsrichter kann während des Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus persönlichen Gründen abberufen wird.

## **3 SCHIEDSRICHTERAUSWEIS, LEHRBEFUGNIS**

### **3.1 AUSWEISSTUFEN**

3.1.1 Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt in Lehrgängen mit dem Ziel, eine der folgenden Ausweisstufen zu erreichen:

|                  |                                |
|------------------|--------------------------------|
| C-Schiedsrichter | Bezirksschiedsrichter          |
| B-Schiedsrichter | Landesschiedsrichter           |
| A-Schiedsrichter | Bundesschiedsrichter           |
| I-Schiedsrichter | Internationaler Schiedsrichter |

### **3.2 LEHRBEFUGNIS**

3.2.1 Besonders befähigten Schiedsrichtern soll zur Heranbildung eines Ausbildungsstabes die Lehrbefugnis zuerkannt werden. Es kann verbunden werden:

- a) mit dem B-Ausweis  
die Erteilung der Lehrbefugnis für C-Schiedsrichter,
- b) mit dem A-Ausweis  
die Erteilung der Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter

3.2.2 Die Berechtigung zur Ausbildung von B- und C-Schiedsrichtern steht dem Landesschiedsrichterwart zu. Er kann geeignete Mitarbeiter berufen.

3.2.3 Die Lehrbefugnis wird im Schiedsrichterausweis eingetragen und entsprechend dem Nachweis der geforderten Fortbildung verlängert.

## **4 LEHRGÄNGE UND PRÜFUNGEN**

### **4.1 C-SCHIEDSRICHTER (BEZIRKSSCHIEDSRICHTER)**

4.1.1 Der C-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele im Bezirk und von Freundschaftsspielen auf Landesebene.

4.1.2 Der Ausweis ist nur mit dem jeweiligen Jahresstempel des Landesschiedsrichterwartes gültig.

4.1.3 Ein C-Lehrgang umfasst folgende Bereiche

- a) Vermittlung gründlicher Kenntnisse der Spielregeln, Unterrichtung über die SRO und die einschlägigen Bestimmungen der LSO (Abschnitte 3.1, 3.3, 3.5, 4.5, 5.6) und die jeweilige Fachgebietsordnung.
- b) Diskussion über die Spielregeln und praktische Arbeit.
- c) Prüfung.

### **4.2 B-SCHIEDSRICHTER**

4.2.1 Der B-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf der Landesebene und in Regionalligen sowie von Freundschaftsspielen der Bundesebene.

4.2.2 Der Ausweis ist nur mit dem jeweiligen Jahresstempel des Landesschiedsrichterwartes gültig.

4.2.3 Nach bestandener Prüfung kann der B-Schiedsrichter die Lehrbefugnis für die Ausbildung von C-Schiedsrichtern beantragen.

4.2.4 Voraussetzung für die Beteiligung an einem B-Lehrgang ist der Besitz des C-Ausweises und ein mindestens einjähriger Tätigkeitsnachweis.

4.2.5 Ein B-Lehrgang umfasst folgende Bereiche:

- a) Diskussion über die Spielregeln.
- b) Regelauslegung und Erfahrungsaustausch.
- c) praktische Arbeit mit Erläuterungen.
- d) schriftliche Prüfung.

## **5 VERLÄNGERUNG DES SCHIEDSRICHTERAUSWEISES**

### **5.1 TÄTIGKEITSVERPFLICHTUNG**

5.1.1 Der Schiedsrichter erkennt mit seiner Unterschrift unter den Schiedsrichter-ausweis die Schiedsrichterordnung und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen an.

5.1.2 Er ist verpflichtet, die von ihm verlangte Anzahl von Spielen zu leiten und sonstige mit der Spielleitung verbundene Aufgaben zu übernehmen.

5.1.3 Die Ablehnung von Aufgaben kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Schuldhaftes Fehlen eines angesetzten Schiedsrichters wird gemäß RSO (unter Vereinshaftung) bestraft.

## **5.2 RÜCKSTUFUNG, NEUZULASSUNG**

5.2.1 Bei Vorliegen von groben Verstößen kann eine Rückstufung erfolgen:

- a) von Ausweisstufe B in C.
- b) von Ausweisstufe C in ein Ruhen der Lizenz.

5.2.2 Die Rückstufung kann aufgehoben werden, wenn nach Ablauf eines Rückstufungsjahres in dem spätestens darauf folgenden Jahre ein der vorherigen Gruppe entsprechender Lehrgang besucht wird.

## **6 FORTBILDUNG DER SCHIEDSRICHTER**

6.1 Jeder Schiedsrichter mit und ohne Lehrbefugnis ist verpflichtet, nach Erwerb seines Schiedsrichterausweises sich weiterzubilden, seine Kenntnisse auf dem Laufenden zu halten und anzuwenden.

6.2 Als Nachweis für die Lehrbefugnis können bestätigte Spielleitungen anerkannt werden (SRO 5.3.1).

6.3 Fortbildung

6.3.1 Fortbildungsziel ist es, in Abstimmungslehrgängen die Regelauslegung und praktische Regelanwendung in den verschiedenen Ausweisstufen zu koordinieren.

6.3.2 Fortbildungslehrgänge werden einberufen und geleitet vom Landesschiedsrichterwart oder einem von ihm beauftragten Lehrwart.

6.4 Als Fortbildungslehrgang kann eine vom Schiedsrichterwart anerkannte Diskussion, Besprechung oder Einweisung vor einer Veranstaltung gewertet werden.

## **7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

7.1 Diese Schiedsrichterordnung kann endgültig nur vom Verbandstag oder vom Verbandsausschuss geändert werden.

7.2 Diese Schiedsrichterordnung wurde am 27. März 1971 von der Landestagung in Grünwald beschlossen,

vom Verbandstag in Rothenburg o. d. T. am 20./21. November 1976,  
vom Verbandstag in Uffenheim am 20./21. November 1982,  
vom Verbandstag in Uffenheim am 12./13. April 1986 geändert,  
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 13./14. April 2002 geändert,  
vom Verbandstag in Rothenburg o.d.T. am 28./29. April 2018 geändert,  
vom Verbandsausschuss in Rothenburg o.d.T. am 08.02.2025 geändert,  
vom Verbandstag in Bischofsgrün am 28.2./01.03.2026 geändert.